

14. Januar 2002/AT

Infobrief 01/02

Altersvorsorge: Schneegruppe, Sicherheits-Kompakt-Rente, Steuerliche Geltendmachung, Entscheidung des Bundesfinanzhofes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu einem möglichen Werbungskostenabzug bei der „Sicherheits-Kompakt-Rente“ in einer Grundsatzentscheidung Stellung genommen:

*Der BFH hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil eine Grundsatzentscheidung zum Werbungskostenabzug bei „Sicherheits-Kompakt-Renten“ getroffen. Dabei handelt es sich um die Kombination einer Leibrentenversicherung mit einer Lebensversicherung gegen bankfinanzierte Einmalbeträge. **Der BFH entschied, dass nur die Finanzierungskosten als Werbungskosten abziehbar seien, wohingegen z.B. Makler- und Vermittlungsgebühren nicht steuermindernd berücksichtigt werden könnten.** Diese Aufwendungen dienen der Anschaffung nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter, nämlich der Rentenrechte (Az.: VIII R 29/00). Die Entscheidung beruht demnach auf einem Grundsatz, der auf die Einkünfteermittlung bei allen Einkünften, die durch die Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben („Überschusseinkünfte“ im Gegensatz zu den als „Gewinneinkünfte“ bezeichneten unternehmerischen Einkünften) Anwendung findet. Für die Ermittlung von Renteneinkünften gilt demnach nichts anders als für die von Vermietungs- oder Kapitaleinkünften, bei denen der BFH seit langem so verfährt. Das dem Revisionsverfahren vor dem BFH zugrundeliegende Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts war davon ausgegangen, die Kläger hätten die ihnen in Rechnung gestellte „Vermittlungsgebühr“ sowie ein „Abwicklungs- und Informationshonorar“ den vorgelegten Rechnungen zufolge im Zusammenhang mit der Finanzierung und nicht als Provisionsausgleich gezahlt. Dass bei dieser Betrachtung die Gebühren im Vergleich zu den bei finanzierenden Banken üblichen Finanzierungsnebenkosten ungewöhnlich hoch waren, hielt das Finanzgericht für unmaßgeblich. Der BFH war demgegenüber der Auffassung, die Frage, welche Vorgänge dem Bereich der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zuzuordnen seien, sei weniger nach rechtlichen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. **Maßgeblich sei nicht die Bezeichnung des Entgelts durch die Vertragsparteien, sondern der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt der in Frage stehenden Leistung.** Der BFH konnte die entsprechenden Feststellungen nicht selbst treffen. Er verwies die Sache deshalb an das Finanzgericht zurück. Offen ließ er die Frage, ob in Fällen der garantierten Mindestrente mit Überschussbeteiligung die gesamte Versicherungsleistung als Leibrente mit ihrem Ertragsanteil anzusetzen war (so die Finanz-*

verwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien) oder ob die betragsmäßig nicht im Voraus bestimmten Überschussanteile als wiederkehrende Bezüge zu erfassen gewesen wären.
mkm MÜNCHEN; HANDELSBLATT, 9.1.2002

Damit kommt bei der Sicherheits-Kompakt-Rente der Schneegruppe ein weiterer Unsicherheitsfaktor zu den im Infobrief Nr. 31/2001 genannten Problemen hinzu. Die Schneegruppe muss nach diesem Urteil die Aussagen zu der Steuerersparnis revidieren, dieses in ihren Beispielrechnungen berücksichtigen und Neukunden auf die bestehende Rechtslage nach der Entscheidung des BFH hinweisen.

Dieses ist jedoch nur die Spitze des Eisberges. Wesentlicher wird in Zukunft die Frage nach einem Beratungsverschulden und die Prospekthaftung sein, wenn sich die von der Schneegruppe angegebene Rendite noch nicht einmal im Ansatz verwirklichen lässt. Die Risiken und Probleme der Konstruktion werden den meisten Verbrauchern aber erst nach 15 Jahren auffallen, wenn nämlich der Kredit durch die Unternehmensbeteiligung vollständig getilgt werden soll und die Verbraucher dann sehen, inwieweit der heute angegebene Auszahlungsbetrag erreicht wird.

Die seit 1997 vom IFF geäußerte Kritik an der Sicherheits-Kompakt-Rente (siehe Infobrief Nr. 43/1997 und 30/2000) auch in Bezug der fragwürdigen steuerlichen Konstruktion hat sich damit bestätigt. Es bleibt abzuwarten, wie das Finanzgericht, an das die Entscheidung verwiesen wurde, entscheiden wird und welche Konsequenzen sich daraus für die bereits abgeschlossenen Verträge ergeben.